

Haushaltsjahung der Kreisstadt Plauen für das Rechnungsjahr 1943

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Haushaltsjahung erlassen:

§ 1.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1943 wird im ordentlichen Haushaltsplan in den Ausgaben auf 31 536 569.- RM.
und im außerordentlichen Haushaltsplan in den Ausgaben auf 644 000.- RM.
festgesetzt.

§ 2.

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Hebesatz 110 v. H.
b) " " Grundstücke	" 150 " "

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	" 220 " "
---	-----------

Plauen, 29. Juli 1943.

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Plauen

(Stpl.)

Eugen Wörner

G e n e h m i g t .

Dresden, am 6. Aug. 1943.

Der Reichsstatthalter in Sachsen
- Landesregierung -
Ministerium des Innern
I. A.

Dr. Fabian

Öffentlich bekanntgemacht im Vogtl.
Anzeiger am 12. 8. 1943 (Nr. 187).

Anmerkungen s. Rückseite